

seine verbrecherische Handlung zu der neuen, sich entwickelnden volksdemokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt hat, ein allseitiger ist, d. h. die verbrecherische Handlung berührt nicht nur die materiellen Belange der Arbeiter, Bauern und schaffenden Intelligenz, sondern läuft auch ihren moralischen und politischen Anschauungen zuwider.

Jedes Verbrechen — gleich welcher Art und Schwere — ruft deshalb die moralische Verurteilung durch das werktätige Volk hervor, die — abgesehen von ihren allgemeinen gesellschaftlichen Formen — sowohl in den Normen des Strafrechts als auch im Urteil des Gerichts zum Ausdruck gelangt. Diese Verurteilung, die sich aus der Verwerflichkeit der verbrecherischen Handlung selbst ergibt, ist ein wichtiges Moment im Prozeß der Schaffung eines hohen sozialistischen Rechtsbewußtseins, der Erziehung schwankender Bürger und der Errichtung eines ideologischen Damms gegen das Verbrechen. Alle Verbrechen müssen zu einer Welle des moralischen Boykotts führen. Dies trifft sowohl für vorsätzlich als auch für fahrlässig begangene Verbrechen zu. Gerade die Zahl der fahrlässig begangenen Straftaten kann erheblich vermindert werden, wenn es gelingt, bei jedem Bürger die richtige moralisch-politische Einstellung zu seinen gesellschaftlichen und rechtlichen Pflichten zu erzeugen, und wenn im Strafverfahren der moralisch-politisch verwerfliche Gehalt der begangenen Tat deutlich gemacht wird.

*Ein Verbrechen ist grundsätzlich um so verwerflicher, je gesellschaftsgefährlicher es ist. Auch bei der Beurteilung der Verwerflichkeit einer Handlung sind alle objektiven und subjektiven Umstände des konkreten Verbrechens zu berücksichtigen. Dabei kann ein und derselbe Umstand sowohl auf den Grad der Gefährlichkeit als auch auf den Grad der Verwerflichkeit des Verbrechens von Einfluß sein. Je nach den konkreten Umständen des Falles können Momente hervortreten, die besonders die Verwerflichkeit einer Handlung beeinflussen,*

so z. B., wenn bei einem Diebstahl von persönlichem Eigentum ein Rentner betroffen wird, wenn sich eine Körperverletzung gegen einen kranken oder schwachen Menschen oder ein Kind richtet, wenn das Verbrechen unter Ausnutzung eines erschlichenen Vertrauens begangen wird oder wenn besonders gemeine und hinterhältige Methoden angewandt werden.